

# Vollmacht für die Fahrzeugzulassung

## Hiermit bevollmächtigte(n) ich/wir (Halter/in):

Name, Vorname, Firma
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.
Nur bei Selbständigen: Beruf/Gewerbe

## die nachfolgende Person/Firma (Bevollmächtigte(r):

Name, Vorname, Firma
PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.

## Das nachstehend genannte Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen

Fahrzeugart, Hersteller, Fahrzeug-Ident-Nr.
---

## Als Nachweis der persönlichen Daten lege ich bei:

- Gültigen Personalausweis     Gültigen Reisepass     Handelsregisterauszug / Gewerbeanmeldung

## Das Fahrzeug wird verwendet als:

- Selbstfahrer-  
vermietfahrzeug     Taxi     Mietwagen     Linienbus     Schüler/Behinderten-  
beförderung     Fahrten für/durch  
Kindergartenträger

## Steuerbefreiung wird beantragt:

ja     nein

Bitte gesonderten Vordruck ausfüllen und beilegen

## Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

(gilt nur für die Kfz-Steuer ab dem Tag der Zulassung des Kraftfahrzeuges)

- Das Mandat zum Lastschriftinzug für die zu entrichtende Kraftfahrzeugsteuer ist als Anlage beigefügt (Achtung: Vorlage nur im Original!)
- Bescheinigung, dass auf das Lastschriftverfahren wegen einer erheblichen Härte oder anderer Regelungen verzichtet wird, liegt bei
- Bescheinigung, dass gegen die Zulassung keine kraftfahrzeugsteuerrechtliche Bedenken bestehen, liegt bei

## Einverständniserklärung:

Ich/Wir erkläre(n) mein/unser Einverständnis, dass der bevollmächtigten Person meine/unsere kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse (mögliche Steuerrückstände) bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kfz-Steuerrückstände. Sie gilt entsprechend für die Bekanntgabe von Gebührenrückständen.

Ort, Datum	Unterschrift Halter/in
------------	------------------------

## Bei Minderjährigen: Einwilligung

Als gesetzlicher Vertreter (Erziehungsberechtigte/Vormund/Betreuer) bin ich/sind wir mit der Zulassung einverstanden.

Unterschrift Vater / Vormund, Betreuer	Unterschrift Mutter
--	---------------------



## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Führung des Fahrzeugregisters. Die Daten werden im Zuge einer Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Namens- und Adressänderung sowie technischer Änderung erhoben.

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim Kfz-Zulassungsbehörde,  
Westerndorfer Str. 88 in 83024 Rosenheim  
Tel.: 08031/365-1337  
kfz@rosenheim.de

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Rosenheim, Datenschutzbeauftragte/r, Königstr. 24 in  
83022 Rosenheim  
Tel. 08031/365-1070  
datenschutz@rosenheim.de

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Aufgabenerfüllung nach dem Straßenverkehrsgesetz,  
Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz,  
Pflichtversicherungsgesetz.  
Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und  
technischen Daten im örtlichen und zentralen  
Fahrzeugregister.

### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz  
(StVG, insbesondere § 34), Fahrzeug-Zulassungsverordnung  
(FZV – insbesondere § 32),

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrzeugregister)
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
(GDV und jeweilige betreffende Kfz-  
Haftpflichtversicherung)

Die Zulassungsbehörden dürfen nach Maßgabe der Gesetze  
oder Rechtsverordnungen Auskünfte an Private oder  
öffentliche Stellen erteilen.

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist nicht vorgesehen.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach  
§ 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister  
vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang  
der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2  
FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II. §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des  
Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach  
Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst  
spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-  
Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten  
Mitteilung zu löschen.

III. §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen  
oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister  
gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4  
spätestens

ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem  
Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV. §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen  
sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des  
Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der  
Zulassung zu löschen.

Es sind zu löschen:

I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges  
Abhandenkommen des Fahrzeuges, des Kennzeichens oder  
der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden,  
sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.

II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen,  
frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Absatz 1 Nummer 19  
Buchstabe a, b und e, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und  
Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre  
nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten  
jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.

III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Absatz 3  
ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter  
oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von  
Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die  
Angaben nach Nummer 1.

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die  
Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten  
Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der  
Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn  
die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für  
den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen  
Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung des Verantwortlichen (siehe 1.  
Name und Kontaktdaten) durch eine entsprechende Erklärung  
eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die  
Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der  
Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird  
durch diesen nicht berührt.

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese  
Verpflichtung ergibt sich aus:**

Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere § 34)

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere § 31-36)  
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr  
Antrag nicht bearbeitet werden.